

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	07.05.2018
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: VI/845	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	61 21 01 21 03			
TOP:	Bebauungsplan Nr. 21/95 "Vogelstraße / Priesterstraße" - 2. Änderung Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	13.06.2018			
Haupt- und Personalausschuss	am:	25.06.2018			
Stadtrat	am:	09.07.2018			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro	
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen		Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge		Euro	
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben		Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen		Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
	<input type="checkbox"/>	Gesamtbetrag		Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Stendal beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,57 ha der Flur 23, der Gemarkung Stendal und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Grundstück Priesterstraße Nr. 5 bis 11, sowie der Flurstücke 46 und 50,
- im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 46 und 50, in geradliniger Verlängerung zum Flurstück 157 sowie durch die östliche Grenze des Flurstücks 157,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 157 und der Grundstücke Priesterstraße Nr. 5 bis 10,

- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 36/1 im Bereich der öffentlichen Gemeinschaftsstellplatzanlage und die westliche Grenze des Grundstücks Priesterstraße Nr. 5 (Flurstück 32) bis zur Grenze des Flurstücks 151 (Priesterstr.).

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ durchzuführen. Die Aufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Begründung:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung von privaten Stellplätzen auf den beiden Grundstücken Priesterstraße Nr. 6 und Nr. 13a sowie die Herausnahme der festgesetzten Fläche für die Errichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes auf den Flurstücken 45 und 157 der Flur 23 im Blockinnenbereich ist das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ als Teiländerung erforderlich.

Es bestand in den vergangenen Jahren kein Bedarf für die Errichtung eines Spielplatzes für Kleinkinder im Abschnitt Priesterstraße und Ostwall. Ein Spielplatz befindet sich im nahen Ostpark. Im Rahmen der 3. Änderung des B-Plans Nr. 11/91 Uppstall“ ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz auf den Flurstücken 59/2, 61/2 und 63/2 der Flur 22 im Bebauungsplan festgesetzt. Die Herrichtung der Fläche kann bei Bedarf in den kommenden Jahren vorgenommen werden.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Hiernach kann auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 13 a BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) verzichtet werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichts und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist aufgrund der geringen Größe des Plangebiets von ca. 0,57 ha nicht erforderlich.

Mit der Drucksachenummer VI/847 ist die Planzeichnung nebst Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ für die Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingereicht.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister